

Darin besteht das Neue unserer sozialistischen Rechtspflege, das sie von der formalen, den Rechtsbrecher von der Gesellschaft isolierenden bürgerlichen Praxis prinzipiell unterscheidet. Diese Prinzipien müssen auch das Gesicht der Hauptverhandlung prägen. Deshalb erlegt die Richtlinie den Gerichten die Verpflichtung auf, im Verfahren auf die Ermittlung und Weckung der gesellschaftlich-erzieherischen Kräfte hinzuwirken, in der Hauptverhandlung durch Anhörung von Mitgliedern des Kollektivs, in dem der Angeklagte lebt und arbeitet, darüber zuverlässige Feststellungen zu treffen und selbst diesen Prozeß zu unterstützen. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist ein grober Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit.

Bei der Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Bekämpfung der Kriminalität bestehen vielfach noch Unklarheiten, die sich insbesondere unter dem Schlagwort „gesellschaftliche Erziehung“ verbergen. Damit werden die verschiedensten Vorstellungen verbunden. Am häufigsten wird die gesellschaftliche Erziehung mit der Strafe konfrontiert. Das aber bedeutet eine Trennung der erzieherischen Tätigkeit der Gesellschaft von der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung durch die Gerichte. Das aber heißt nichts anderes, als die Gerichte von der Gesellschaft isolieren und ihrer Hauptfunktion zuwiderhandeln. Das ist im Grunde bürgerliche Praxis. Deshalb verwendet die Richtlinie bewußt den Begriff: *außergerichtliche gesellschaftliche Erziehung*.

Die erzieherische Einwirkung auf Rechtsbrecher durch die Gesellschaft selbst kann entweder durch die Konfliktkommission oder andere Kollektive erfolgen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Konfliktkommissionen zur Zeit die einzigen gesetzlich legitimierten Organe sind, die auch Fälle geringerer Gesellschaftsgefährlichkeit — also Straftaten — erledigen können. Es ist daher gesetzwidrig, wenn z. B. im Kreis Zwickau-Stadt schon von der Volkspolizei außer an die Konfliktkommission auch an andere gesellschaftliche Kollektive Fälle echter Kriminalität zur „gesellschaftlichen Erziehung“ abgegeben worden sind. So sollte sich z. B. ein LPG-Bauer wegen einer Körperverletzung in der LPG-Vollversammlung verantworten, obwohl in diesem Falle der Täter die ihm zur Last gelegte Handlung bestritt, der Sachverhalt also unklar und schon deswegen für die Behandlung vor der Konfliktkommission ungeeignet war. Es ist daher notwendig hervorzuheben, daß bei Vorliegen strafbarer Handlungen dort die Strafverfolgungsorgane anzurufen sind, wo die Abgabe an die Konfliktkommission nicht erfolgen kann. Liegt also eine Straftat mit geringer Gesellschaftsgefährlichkeit vor und ist eine Verhandlung vor der Konfliktkommission nicht möglich — weil eine solche nicht existiert —, dann darf eine Einstellung des Verfahrens, nicht deshalb erfolgen, weil sich ein anderes Kollektiv mit dem Täter befaßt hat. In solchen Fällen ist ein Strafverfahren durchzuführen, das mit bedingter Verurteilung, öffentlichem Tadel oder Geldstrafe oder, wenn eine grundlegende Wandlung zu verzeichnen ist, mit der Anwendung des § 9 Ziff. 2 StEG abschließen kann. Sodann ist die begonnene erzieherische Einwirkung durch gesellschaftliche Kräfte fortzusetzen. Die von der Richtlinie geforderte Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Umerziehung von

Rechtsverletzern darf mit der oben angeführten Problematik nicht vermengt werden'. Bei der von der Richtlinie behandelten Problematik geht es einzig und allein darum, *den gerichtlich mit Strafe ohne Freiheitsentziehung, kurzfristiger Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestrafte Täter* nach der Verurteilung so in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen, daß er künftig nicht wieder die Strafgesetze verletzen wird. Hier tritt die außergerichtliche gesellschaftliche Erziehung neben die Erziehung durch das Gericht, während die von der Konfliktkommission durchzuführenden erzieherischen Maßnahmen eigenständigen Charakter haben. Insoweit sind ihnen staatliche Aufgaben übertragen. -

Für die Ausgestaltung der außergerichtlichen gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung durch die Werktätigen ist der Hinweis der Richtlinie von besonderer Bedeutung, daß sie nicht in der formalen Belehrung eines Rechtsbrechers oder darin bestehen darf, ihm die Straftat ständig vorzuhalten. Es geht vielmehr darum, die außergerichtliche gesellschaftliche Erziehung als einen ständigen Entwicklungsprozeß zu erkennen, im Verlauf dessen der Rechtsbrecher aus seiner Isolierung und seinem Individualismus, die meist Hauptursachen der Straftat sind, herausgeführt und voll in die gesellschaftliche Arbeit, ins gesellschaftliche Leben einbezogen wird. Dazu gehört vor allem, ihm in seiner beruflichen Weiterentwicklung zu helfen, in ihm kulturelle Interessen zu wecken und zu fördern und ihn bei der Entfaltung seiner gesellschaftlichen Fähigkeiten aktiv zu unterstützen. Maßnahmen dazu können sein: die Übertragung bestimmter gesellschaftlicher Aufträge; die Eingliederung in eine gute Brigade; die Übernahme von Patenschaften und andere Maßnahmen zu seiner allgemeinen und beruflichen Qualifizierung; die Aussprache mit seiner Familie; die Hilfe bei der Überwindung von Schwierigkeiten im persönlichen Leben usw.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen, für die es kein für alle Fälle gültiges Schema gibt, muß streng darauf geachtet werden, daß sie nicht zu einer kleinlichen Reglementierung und Bevormundung des Verurteilten in seiner gesamten Lebensführung ausarten. Die Maßnahmen dürfen nicht weitere Sanktionen darstellen, sondern sie müssen gewährleisten, daß der gerichtlich bestrafte Rechtsverletzer künftig einwandfrei leben wird. Sie müssen den Täter aus seiner gesellschaftlichen Desinteressiertheit herauslösen und ihm helfen, den Weg zu einem bewußt gesellschaftlichen Handeln zu finden. Deshalb darf bei den erzieherischen Maßnahmen des Kollektivs nicht die < Rechtsverletzung im Mittelpunkt stehen, sondern das Kollektiv muß von dem im Urteil aufgezeigten guten Kern des Täters ausgehen³, dem Menschen Vertrauen entgegenbringen, an seine positiven Eigenschaften appellieren und auch persönlichen Wünschen und Interessen Aufmerksamkeit widmen, deren Ignorierung mitunter Anlaß zur Straftat gewesen sein kann.

Es ist falsch, mehrere mögliche gesellschaftlich-erzieherische Maßnahmen ohne zwingende Not-

³ Die Forderung Walter Ulbrichts, daß unsere Rechtspflege an das Gute im Menschen anknüpfen muß (vgl. NJ 1961 S. 115 ff.), findet leider in vielen Urteilen noch nicht ihren Niederschlag.